

über die Verzierung der Unterseiten Vorgeführte kann auf die Ruhebänke angewendet werden; doch erhalten letztere bisweilen einen besonderen Schmuck durch Rofetten, Spruchbänder (Fig. 218⁸²) etc., was völlig gerechtfertigt erscheint, da durch die Ruhebänke die Stetigkeit der Schraubenfläche, nach der die Unteranfrcht der Treppe geformt ist, unterbrochen wird.

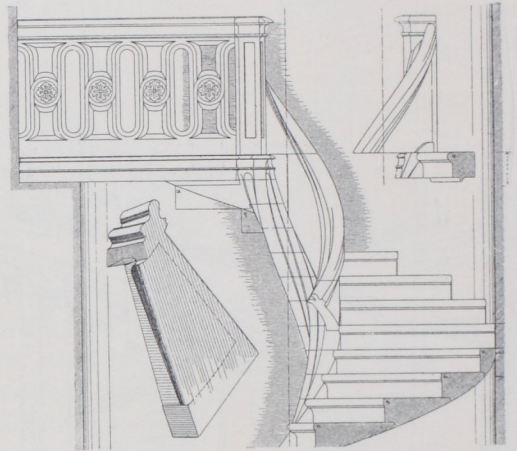
54.
Geländer,
bezw. Handlauf.

Wendeltreppen mit voller Spindel erhalten in der Regel kein Geländer, sondern nur einen Handlauf; letzterer wird entweder an der Spindel oder an der äußeren Treppenhausmauer oder an beiden zugleich angebracht. An der Spindel wird dieser Handlauf am einfachsten durch ein an derselben sich herumwindendes Seil gebildet, welches durch Metallösen oder -Ringe fest gehalten wird. An der Umfassungswand der Treppe stellt man in einfachster Weise einen Handlauf dadurch her, daß man eine Holz- oder Metallfange auf eingemauerten eisernen Krücken befestigt oder gleichfalls ein Seil anordnet.

Bei einigen mittelalterlichen Treppenanlagen, bei denen die Umfassungsmauern aus Haufstein hergestellt sind, wurden steinerne Handläufer in diese Mauern eingesetzt (vergl. Fig. 209, S. 83 u. 214 bis 216⁸⁴); auch die in Art. 48 (S. 78) erwähnten schraubenförmig gewundenen Profilierungen der Treppenspindel dienen als Handläufer (Fig. 203, S. 80); doch scheinen dieselben, wie man an ihnen ziemlich deutlich sieht, wenig benutzt zu werden. (Siehe auch Fig. 220⁸⁷).

Bei Wendeltreppen mit hohler Spindel sollte an der Innenseite der Stufen ein Geländer nicht fehlen, welches in gleicher Weise wie bei anderen Steintreppen ausgebildet und befestigt wird (siehe

Fig. 217.



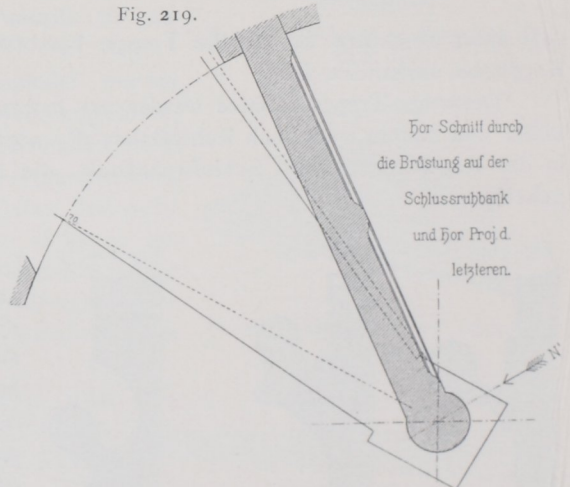
Von der Treppe im Schloß zu Nürtingen⁸⁵.
1/50 n. Gr.

Fig. 218.



Spruchband auf der Unterseite einer Ruhebank von der Treppe im Schloß zu Tübingen⁸².

Fig. 219.



Schlufsruhebank von der Treppe im Rathaus zu Rothenburg⁸⁶.

⁸⁵) Facf.-Repr. nach: RAUSCHER, a. a. O., Bl. 16.

⁸⁶) Facf.-Repr. nach ebendaf., Bl. 4.

⁸⁷) Facf.-Repr. nach: *Moniteur des arch.* 1879, Pl. 25.